

Vertragsnummer der Auftraggeberin: 2630
Vertragsnummer des Auftragnehmers:

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den

Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern,
Brühler Straße 3, D – 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

GmbH

vertreten durch

- Auftragnehmer -

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von

5, 6, 8, 9 und 13 kVA Stromerzeugern

inkl. Zubehör (teilweise gemäß DIN 14685-1)

gegen Vergütung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Auftragnehmerleistungen	3
§ 2 Menge	4
§ 3 Verpackung	4
§ 4 Bestellungen.....	4
§ 5 Leistungstermine	5
§ 6 Erfüllungsort, Lieferklausel	6
§ 7 Vergütung	6
§ 8 Zahlungsbedingungen.....	6
§ 9 Eigentumsverhältnisse	7
§ 10 Mängelansprüche	7
§ 11 Qualitätssicherung / Güteprüfung	7
§ 12 Laufzeit des Vertrages / Kündigung	7
§ 13 Form.....	7
§ 14 Sonstige Vertrags-/Geschäftsbedingungen.....	8

§ 1 Auftragnehmerleistungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung der in Anlage 1 aufgeführten Gegenstände.
- (2) Der Auftragnehmer veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter.
- (3) Teilleistungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbständig wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2 oder xCBL 3.5) und bei konfigurierbaren Produkten ggf. in einem im Internet verfügbaren Konfigurator mit OCI-Schnittstelle bereitgestellt.
Alternativ können Sie Ihre Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eintragen und an obenstehenden E-Mail-Kontakt weiterleiten. Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen Sie zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen liefern:
 - Eine eindeutige Artikelnummer
 - Artikelkurzbeschreibung
 - Artikellangbeschreibung
 - [eCl@ss-Nr.](#) in der Version 5.1
 - Bestelleinheit
 - Verpackungseinheit
 - Verpackungsmenge bzw. Anzahl von Inhaltseinheiten
 - Preis (netto)
 - Abbildungen der Produkte in einer Auflösung von mindestens 300 x 300 Bildpunkten im Format JPEG oder GIF.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung per E-Mail oder HTTP(S) entgegenzunehmen und sie per Webzugriff in den Lieferanten-seiten des Kaufhaus des Bundes oder ggf. auch durch Versenden von geeigneten XML-Nachrichten in den gleichen Formaten zu bestätigen.
- (6) Der Auftragnehmer hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die der Auftraggeberin vertretende Stelle und ggf. einzelne weitere von ihr zu benennende Stellen auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Lieferstand und die Fakturierung erhalten.

Ihr / Ihnen sind ohne besondere Anforderung zum Ende eines Quartals nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xls oder als csv-Datei zur Verfügung zu stellen:

- a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:
bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel/Dienstleistung mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen, durchschnittliches monatliches Beschaffungsvolumen der Dienststelle, durchschnittlicher Versandkostenanteil
- b) bezogen auf alle Dienststellen:
die zehn meistbestellten Artikel/Dienstleistung, Summe der Einzelaufträge, kumuliertes Beschaffungsvolumen, durchschnittliches monatliches Beschaffungsvolumen, durchschnittliche Lieferzeiten, durchschnittlicher Versandkostenanteil.

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin außerdem, wenn 50 % und wenn 100 % der geschätzten Gesamtbedarfsmenge erreicht sind.

§ 2 Menge

- (1) Die Mindestabnahmemenge beträgt 243 Stück inkl. Zubehör. 243 Stück, also mehr als die Bedarfsmenge?
- (2) Die geschätzte Gesamtbedarfsmenge beträgt 240 Stück inkl. Zubehör.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu 50 % mehr als die geschätzte Gesamtbedarfsmenge durch die Besteller abrufen zu lassen (Höchstmenge).
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bestellung über die Mindestabnahmemenge hinaus.

§ 3 Verpackung

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer angewendet.

§ 4 Bestellungen

- (1) Die Leistungen dieses Vertrags können von den in der Anlage 2 genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).

- (2) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten des Vertrages, Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, welche nicht in der Anlage (Abs. 1) genannt wurden, nach Vertragsabschluss als Besteller zu benennen.
- (3) Bei der Bestellung werden folgende Angaben übermittelt:
- Lieferantenbezeichnung mit Adresse
 - Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
 - Kundennummer (falls vorhanden bzw. hinterlegt)
 - Bezeichnung der Rahmenvereinbarung
 - Lieferantenseitige RV-Kennung
 - Bestellnummer
 - Bestellzeit
 - Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels
 - Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert Gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern
 - Lieferadresse, Rechnungsadresse, Wunsch-Lieferdatum, Kommentar.
- (4) Die Lieferpflicht entsteht mit Zugang und Annahme der Bestellung (gem. § 1 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung) im Lieferantenbereich des Kaufhaus des Bundes.
- (5) Der Auftragnehmer hat Bestellungen durch Nutzung des im Kaufhaus des Bundes bereitgestellten Lieferantenportals umgehend zu bestätigen. Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss der Auftragnehmer ablehnen.
- (6) Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt €. Wird dieser Wert unterschritten, kann der Auftragnehmer pro Bestellung einen Mindermengenzuschlag i.H.v. € geltend machen.

§ 5 Leistungstermine

- (1) Der Auftragnehmer wird die Katalogdaten gem. § 1 Absatz 4 in elektronischer Form binnen 10 Tagen nach Zuschlagserteilung übermitteln.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmer können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 6 Erfüllungsort, Lieferklausel

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Lieferung erfolgt frei Empfänger.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden die in Anlage 1 genannten Einzelpreise als Marktpreis gem. § 4 VOPR 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vereinbart.
- (2) Auf die Preise gewährt der Auftragnehmer folgende Rabatte:

bei Bestellungen im Wert von mehr als in Höhe von

bei Bestellungen im Wert von mehr als in Höhe von
- (3) Bei Zahlung innerhalb von Tagen gewährt der Auftragnehmer % Skonto.
- (4) Zuzüglich zu den vom Auftragnehmer angebotenen Nettopreisen schuldet die Auftraggeberin Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zahlungen des Bestellers auf ein in der Rechnung zu benennendes Konto des Auftragnehmers erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen:
 - Spezifizierte Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben.
 - Lieferschein mit Empfangsbestätigung des Empfängers
 - Bei einer Güteprüfung (siehe § 11): Güteprüfbescheinigung.
- (3) Zu Teilzahlungen ist der Besteller nur bei zulässigen Teilleistungen (vgl. § 1 Abs. 3) verpflichtet.

§ 9 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen.
- (2) In den Fällen der Bundesauftragsverwaltung erlangt der Bund das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche werden grundsätzlich durch die Besteller geltend gemacht.
- (2) Ansprüche der Auftraggeberin oder des Bestellers wegen Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur Lieferung mangelfreier Gegenstände verjähren innerhalb von
Jahren und Monaten nach Ablieferung.

§ 11 Qualitätssicherung / Güteprüfung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.
- (2) Die Durchführung einer Güteprüfung der Leistung wird vereinbart.
Der Termin wird von den Parteien abgestimmt.

§ 12 Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in Kraft. Das Ende des Vertrages tritt durch Ausschöpfung der Höchstmenge (vgl. § 2 Abs. 3) ein, spätestens jedoch am 31.09.2014.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Option, den Vertrag um ein Jahr zu verlängern, wenn die geschätzte Abnahmemenge wesentlich unterschritten wird. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Vertragsende mitteilen, ob er von der Verlängerungsoption Gebrauch macht.
- (3) Es gelten die Kündigungsrechte, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle der Auftraggeberin ergeben. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Form

- (1) Erklärungen, welche diesen Vertrag ändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB).

- (2) Erklärungen nach Absatz 1, die in Textform mit einer von der Auftraggeberin zugelassenen fortgeschrittenen Signatur versehen sind, sind ebenfalls wirksam. Jede Vertragspartei kann zu Dokumentationszwecken verlangen, dass so abgegebene Erklärungen in der Form des Absatz 1 bestätigt werden.
- (3) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie in der in Absatz. 1 genannten Form bestätigt werden.
- (4) Der Form der Absätze 1 und 2 bedürfen auch Vereinbarungen, durch welche die Regelungen der Absätze 1 bis 3 aufgehoben oder erleichtert werden.

§ 14 Sonstige Vertrags-/Geschäftsbedingungen

- (1) Es gelten die nachfolgenden Vertrags-/Geschäftsbedingungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern vom 12.09.2011.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:
 - Preisblatt/ Anlage 1
 - Vergabeunterlage

Der Gerichtsstand ist Bonn.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bonn, den

, den

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Im Auftrag

--	--